

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 25. November 2020

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIAGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, ~~Frau DUPONT Mélanie~~, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, ~~Frau OTTEN Jennifer~~, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Erlass des Bürgermeisters

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Ministerpräsidenten vom 08. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Virus-Epidemie getroffen wurden, so u. a., dass die social distancing für die Gemeinderatsmitglieder im Ratssaal eingehalten werden können;

In Erwägung, dass die Sitzung vom 25. November 2020 abgehalten werden muss;

Erlässt:

Artikel 1: Die für den 25. November 2020 anberaumte Sitzung des Stadtrates von Sankt Vith ist öffentlich und findet um 19:00 Uhr im Triangel, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith statt.

Artikel 2: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 28.10.2020. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Aufgrund dessen, dass die Mitglieder der beiden Oppositionsfraktionen im Stadtrat im Punkt Nr. 2 "Neubau/Umbau beziehungsweise Erweiterung der Gemeindeschule Emmels ..." infrage stellen, dass der in der Präambel, 4. Absatz angeführte Fakt "In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates über die Entwicklung informiert worden ist, beziehungsweise Bericht aus den beiden Arbeitssitzungen gegeben wurde;" und somit das vollständige Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 28.10.2020 ablehnen;

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 7 NEIN-Stimme(n) (Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 28.10.2020 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

2. Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2021:

- Lastenheft, besondere Bedingungen. Genehmigung.

- Holzverkauf vom 03.12.2020. Prinzipbeschluss des Stadtrates (Anwendung des Artikels 79 des Forstgesetzbuches).

Der Stadtrat:

Aufgrund der beiliegenden Sonderklauseln für den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres

2021;

Aufgrund der durch die Forstverwaltung vorgelegten Hiebvorschlage fur den Holzverkauf des Jahres 2020, Wirtschaftsjahr 2021;

Aufgrund des Artikels 79 des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschliet einstimmig:

Artikel 1: Beiliegende Sonderbedingungen fur den Holzverkauf des Wirtschaftsjahres 2021 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Holzschlage (Lose Nr. 410 bis 417) mit insgesamt 8.220 m³, gelegen in den Gemeindegewaldungen der Gemeinde Sankt Vith, werden im Submissionsverfahren zugunsten der Gemeindekasse verkauft.

Artikel 3: Beim Verkauf gelten die Klauseln und die Bestimmungen des allgemeinen Lastenheftes, das vom Provinzkollegium festgelegt und im Verwaltungsblatt verffentlicht wurde, sowie die beiliegenden besonderen Klauseln.

3. Rathaus - Elektroinstallation. Genehmigung der Kosten fur Material und Arbeit.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der berprufungsbericht (2015) der Strominstallation des Rathauses (Baujahr 1977/78) ergab, dass die Anlage nicht mehr im Zustand der gesetzlichen Vorgaben war, der Bericht also negativ ausgefallen ist;

In Anbetracht dessen, dass dringlichkeitshalber ein neuer Stromanschlusskasten im Untergeschoss eingebaut wurde, dies auch im Hinblick auf die Umbau- und Renovierungsarbeiten am Rathaus;

Im Rahmen des Umbau- und Renovierungsprojektes wurde lediglich die Strominstallation des Sitzungssaales und des neuen Aufzuges im Treppenhaus erneuert;

Der "Altbau" des Rathauses war von den Renovierungsarbeiten nicht betroffen, folglich waren die Mangels an der Strominstallation beziehungsweise die Nichtkonformitat mit der aktuellen Gesetzgebung vorhanden;

Aufgrund dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 12.11.2019 die Gesellschaft Vinotte mit der Erstkontrolle der Elektroinstallation beauftragt hat;

In Erwagung dessen, dass es aufgrund des Alters und der im Laufe der Jahrzehnte angepassten internen Umnutzung der Raumlichkeiten keine aktuellen Plane der Strominstallation gibt;

Aufgrund dessen, dass es somit auch nicht mglich war, ein Lastenheft fur die notwendigen Arbeiten erstellen zu lassen (zu diesem Zweck hatten samtliche vorhandenen Kabel/Leitungen und Schachte freigelegt, alle Anschlusse erfasst, ... werden mussen);

Aufgrund des Berichtes der Firma Vinotte vom 16.01.2020;

In Anbetracht dessen, dass es zweckmaig erschien, die Firma zu kontaktieren, die bereits einen Teil der Elektroarbeiten (insbesondere Erneuerung aller Anschlusse und Abgange am Stromanschlusskasten des Hauses) ausgefuhrt hatte und das Gebaude, beziehungsweise die Verkabelung zum Teil schon kannte;

In Erwagung dessen, dass lediglich eine Auftragsvergabe auf Stundenlohnbasis erfolgen konnte;

In Anbetracht dessen, dass es galt, die Ausfuhrung der Arbeiten mit dem taglichen Ablauf des Verwaltungsbetriebes und der ffnungszeiten zu kombinieren;

Aufgrund dessen, dass das ausfuhrende Unternehmen die Stundenlohnpreise aus dem vorigen Projekt beibehalten hat und zudem verpflichtet wurde, eine detaillierte Stunden- und Materialliste aller Arbeiten beizubringen und regelmaige Zwischenrechnungen vorzulegen;

In Anbetracht dessen, dass die Ausfuhrung der Arbeiten sich wegen der Corona-Bestimmungen hinausgezgert hat;

Aufgrund dessen, dass die notwendigen Gelder in der 4. Haushaltsanpassung des Jahres 2020 vorgesehen sind;

In Erwagung dessen, dass im Anschluss an die Beendigung dieser Arbeiten eine erneute Abnahme der Strominstallation in Auftrag gegeben werden muss;

Aufgrund des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge vom 17.06.2016, insbesondere dessen Artikel 42, §1;

Aufgrund dessen, dass alle Unterlagen, insbesondere die Material- und Arbeitsleistungen detailliert vorgelegt und die ausgeführten Arbeiten durch den zuständigen Ausschuss eingesehen werden konnten;

Beschließt einstimmig:

Die Rechnungen (gemäß beiliegender Auflistung) für die Materiallieferungen zur Instandsetzung der Strominstallation des Rathauses gemäß der aktuell geltenden Gesetzgebung im Hinblick auf eine positive Abnahme (Konformitätsbescheinigung) der Anlage in Höhe von 24.390,14 € (MwSt. inbegriffen) werden genehmigt.

Die Rechnungen (gemäß beiliegender Auflistung) für die Arbeitsleistungen im Rahmen der Instandsetzung der Strominstallation des Rathauses gemäß der aktuell geltenden Gesetzgebung im Hinblick auf eine positive Abnahme der Anlage in Höhe von 72.820,15 € (MwSt. inbegriffen) werden genehmigt. Als Garantie der korrekten Ausführung der Gesamtheit der Arbeiten wird der positive Kontrollbericht, der der Endabrechnung beigelegt werden muss, gewertet. Gleiches gilt für das noch ausstehende Brandschutzgutachten. Die noch anfallenden Kosten für Kontrollen sowie die Endabrechnung werden ebenfalls auf Vorlage der noch zu überprüfenden Rechnungen genehmigt.

4. Stadtwerke. Jährliche Wassermesserablesung. Systematisches Ersetzen der Wassermesser. Installation von Wassermessern mit Fernablesung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Berichtes der Stadtwerke Sankt Vith vom 14.10.2020 bezüglich der Installation von Wassermessern mit Fernablesung für die jährliche Wassermesserablesung, in dem die Vorteile dieses Systems und die Investitionskosten näher erläutert werden;

In Erwägung, dass das Projekt dem zuständigen Ausschuss in seiner Sitzung vom 21.10.2020 durch den Leiter der Stadtwerke vorgestellt und erklärt worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Dem Vorschlag zum systematischen Ersetzen der Wassermesser für alle Kunden der Stadtwerke (Wasserdienst) mit der Möglichkeit einer Fernablesung prinzipiell zuzustimmen. Die einzelnen Lieferaufträge werden Gegenstand von zukünftigen Beschlüssen aufgrund konkreter Schätzungen sein, unter Einhaltung der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge.

Immobilienangelegenheiten

5. Einverleibung der Parzelle Nr. 50 H, katastriert Gemarkung 4, Flur R, gelegen in Galhausen, Roderstal, in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass die Parzelle Nr. 50 H, katastriert Gemarkung 4, Flur R, gelegen in Galhausen, Roderstal, bereits seit mehr als 30 Jahren öffentlich genutzt wird beziehungsweise in der Straße einverleibt ist;

Nach Überprüfung der gesetzlichen Bestimmungen des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

In Anbetracht der beiliegenden Katasterunterlagen;

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Die Parzelle Nr. 50 H, katastriert Gemarkung 4, Flur R, gelegen in Galhausen, Roderstal, wird mit sofortiger Wirkung in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einverleibt. Der Stadtrat beruft sich auf die Tatsache, dass diese Parzelle seit mehr als 30 Jahren ununterbrochen öffentlich genutzt wird; sie ist Bestandteil der Straße.

6. Lommersweiler - Weg "Zur Neumühle". Ableiten von Oberflächenwasser mittels Kanalverlegung. Festlegung von Gerechtsamen zwischen der Gemeinde und den

Geschwistern HOSTERT und der Gemeinde und des Herrn Raymund SCHMITZ.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Kanal auf Privateigentum verlegt wird und die Gemeinde sich die entsprechenden Rechte in Bezug auf Zugang zum Gelände zwecks Ausführung der Arbeiten und späterer Instandsetzungsarbeiten sichern muss;

In Anbetracht der Einverständniserklärung des Herrn Raymund SCHMITZ, wohnhaft Zur Neumühle, Lommersweiler, 27, 4780 Sankt Vith, Eigentümer der Parzelle Nr. 140 E2, katastriert Gemarkung 4, Flur L, vom 24.10.2020;

In Anbetracht der Einverständniserklärung der Geschwister HOSTERT, d. h. des Herrn Leo HOSTERT, wohnhaft in Grondornstraße, Lommersweiler, 3, 4780 Sankt Vith, der Frau Renate HOSTERT, wohnhaft in Walenweg, Rodt, 12, 4780 Sankt Vith, des Herrn Roland HOSTERT, wohnhaft in Burgknopf, Lommersweiler, 10, 4780 Sankt Vith, und des Herrn Guido HOSTERT, wohnhaft in Burgknopf, Lommersweiler, 10, 4780 Sankt Vith, Eigentümer der Parzelle Nr. 140 F, katastriert Gemarkung 4, Flur L, vom 10.10.2020;

In Anbetracht der Einverständniserklärung der Eheleute Dany HEINDRICHS und Sarah MÜLLER, wohnhaft Zur Neumühle, Lommersweiler, 31, 4780 Sankt Vith, Eigentümer der Parzelle Nr. 140 F2, katastriert Gemarkung 4, Flur L, vom 05.10.2020;

In Anbetracht der Einverständniserklärung der Eheleute Stephan ADAMS und Birgit SCHMITZ, wohnhaft Zur Neumühle, Lommersweiler, 35, 4780 Sankt Vith, Eigentümer der Parzelle Nr. 152 F, katastriert Gemarkung 4, Flur L, vom 22.10.2020;

In Anbetracht der beiliegenden Planskizze mit der Trasse des Kanals und der erforderlichen Gerechtsamen;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die nachfolgenden Parzellen, gelegen in Lommersweiler, Zur Neumühle, katastriert Gemarkung 4, Flur L, werden zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit mit Gerechtsamen gemäß beiliegender Planskizze zugunsten der Gemeinde Sankt Vith zur Durchführung der Arbeiten zur Ableitung von Oberflächenwasser mittels Kanalverlegung und zwecks Gewährung eines Zufahrtsrechtes, um Instandsetzungsarbeiten- oder/und Reparaturarbeiten vorzunehmen, belegt. Die betroffenen Eigentümer erhalten eine einmalige Entschädigung:

- Parzelle Nr. 140 E2, Eigentum des Herrn Raymund SCHMITZ, wohnhaft Zur Neumühle, Lommersweiler, 27, 4780 Sankt Vith:

- Gerechtsame im Untergrund (Kanal): $50,59 \text{ m} \times 3 \text{ m} = 151,77 \text{ m}^2 \times 25,00 \text{ €/m}^2 = 3.794,25 \text{ €}$.

- Parzelle Nr. 140 F, Eigentum des Herrn Leo HOSTERT, wohnhaft in Grondornstraße, Lommersweiler, 3, 4780 Sankt Vith, der Frau Renate HOSTERT, wohnhaft in Walenweg, Rodt, 12, 4780 Sankt Vith, des Herrn Roland HOSTERT, wohnhaft in Burgknopf, Lommersweiler, 10, 4780 Sankt Vith, und des Herrn Guido HOSTERT, wohnhaft in Burgknopf, Lommersweiler, 10, 4780 Sankt Vith:

- Gerechtsame im Untergrund (Kanal): $39,21 \text{ m} \times 3 \text{ m} = 117,63 \text{ m}^2 \times 25,00 \text{ €/m}^2 = 2.940,75 \text{ €}$.

Artikel 2: Die Eigentümer der Parzelle Nr. 140 F2, katastriert Gemarkung 4, Flur L, die Eheleute Dany HEINDRICHS und Sarah MÜLLER, wohnhaft Zur Neumühle, Lommersweiler, 31, 4780 Sankt Vith, beziehungsweise die Eigentümer der Parzelle Nr. 152 F, katastriert Gemarkung 4, Flur L, die Eheleute Stephan ADAMS und Birgit SCHMITZ, wohnhaft Zur Neumühle, Lommersweiler, 35, 4780 Sankt Vith, belasten ihre Parzelle zu Gunsten der Parzelle Nr. 140 E2, beziehungsweise der Parzelle Nr. 140 F, beide katastriert Gemarkung 4, Flur L, sowie des öffentlichen Eigentums, mit einer Grunddienstbarkeit zwecks Aufnahme des Wassers, welches aufgrund der Verlegung des vorbeschriebenen Kanals auf ihr Grundstück abfließt.

Artikel 3: Dass alle mit dieser Transaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 4: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im öffentlichen Interesse im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu

beauftragen.

Verschiedenes

7. Interkommunale AIDE - Strategische Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale AIDE;

In Anbetracht der Einberufung zur strategischen Generalversammlung am Donnerstag, den 17. Dezember 2020 um 16:30 Uhr;

In Anbetracht der Satzungen der Interkommunale AIDE;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 zur Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- beziehungsweise Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatare abzuhalten;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 sich bei der Generalversammlung von AIDE vom 17. Dezember 2020 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten dieser Generalversammlung zu übermitteln.

Artikel 2: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 17. Dezember 2020 der Interkommunale AIDE zu genehmigen.

Tagesordnung der strategischen Generalversammlung:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 2020
2. Genehmigung des strategischen Plans 2020 -2023
3. Ersetzung eines Verwaltungsratsmitgliedes.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, an Herrn René HOFFMANN, Herrn Emmanuel VLIEGEN, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Gregor FRECHES.

8. VIVIAS - Interkommunale Eifel - Zweite Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der VIVIAS – Interkommunale Eifel;

In Anbetracht der Einberufung zur zweiten Generalversammlung am Montag, dem 21. Dezember 2020 um 19:00 Uhr in der Notdienstzentrale der Feuerwehr Büllingen, Malmedyer Straße, 5 in 4760 Büllingen;

In Anbetracht der Statuten der VIVIAS - Interkommunale Eifel;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 zur Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- beziehungsweise Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmächterteilung an Mandatare abzuhalten;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund der Erklärungen und Informationen der Ratsfrau Jana MÜSCH-JANOVCOVÁ, Mitglied im Verwaltungsrat der Interkommunalen VIVIAS;

Aufgrund des Einwands der Fraktion Liste FRECHES, die den mangelnden Informationsfluss, insbesondere was den Finanzplan angeht, die Übermittlung der Unterlagen im allgemeinen, die Beantwortung von Fragen, ... beanstandet;

Beschließt mit 15 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo):

Artikel 1: Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 sich bei der Generalversammlung von VIVIAS vom 21. Dezember 2020 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung zu übermitteln.

Artikel 2: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung vom 21. Dezember 2020 der VIVIAS – Interkommunale Eifel zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 13.07.2020
2. Genehmigung des Finanzplans für das Jahr 2021.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, an Herrn René HOFFMANN, Frau Jana MÜSCH-JANOVCOVÁ, Herrn Herbert GROMMES, Frau Jennifer OTTEN und Herrn Klaus JOUSTEN.

9. Interkommunale SPI - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen SPI;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, den 15. Dezember 2020 um 17:00 Uhr;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunale SPI;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 zur Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen,

Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- beziehungsweise Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmächterteilung an Mandatäre abzuhalten;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 sich bei der Generalversammlung von SPI vom 15. Dezember 2020 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung zu übermitteln.

Artikel 2: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 15. Dezember 2020 der Interkommunalen SPI zu genehmigen.

Tagesordnung:

1. Strategieplan 2020-2022 - Fortschrittsbericht zum 30.09.2020
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, an Herrn Herbert GROMMES, Herrn Marcel GOFFINET, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Erik SOLHEID und Herrn Werner HENKES.

10. Interkommunale FINOST - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale FINOST;

In Anbetracht der Einberufung zur Ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, den 09. Dezember 2020 um 19:00 Uhr, "Atelier", Hütte, 64 in Eupen;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale FINOST;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 zur Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- beziehungsweise Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmächterteilung an Mandatäre abzuhalten;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat

Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und FINOST darum ersucht, ihre Abstimmung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren zu verbuchen, dem vorerwähnten Dekret des Wallonischen Parlaments entsprechend;

Dass in der Tat das Risiko der Ausbreitung des Virus, durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen, begrenzt werden muss;

Aufgrund von Artikel L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 sich bei der Generalversammlung von FINOST vom 09. Dezember 2020 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung zu übermitteln.

Artikel 2: Den hiernach aufgeführten Punkt der Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung vom 09. Dezember 2020 der Interkommunale FINOST zu genehmigen.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

- Bewertung 2020 des Strategischen Plans 2020-2022.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses geht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, an Herrn Herbert GROMMES, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Marcel GOFFINET, Herrn Herbert HANNEN und Herrn Klaus JOUSTEN.

11. Interkommunale Ores Assets - Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale Ores Assets;

In Anbetracht der Einberufung zur Generalversammlung am Donnerstag, den 17. Dezember 2020 um 18:00 Uhr in den Räumen des Gesellschaftssitzes von Ores, Avenue Jean Monnet, 2 in 1348 Louvain-la-Neuve - unter Vorbehalt einer Ortsänderung;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale Ores Assets;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 zur Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- beziehungsweise Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatare abzuhalten;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und ORES Assets darum ersucht, ihre Abstimmung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren zu verbuchen, dem vorerwähnten Dekret des Wallonischen Parlaments entsprechend;

Dass in der Tat das Risiko der Ausbreitung des Virus, durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen, begrenzt werden muss;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und

Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 sich bei der Generalversammlung von Ores Assets vom 17. Dezember 2020 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten dieser Generalversammlung zu übermitteln.

Artikel 2: Den hiernach aufgeführten Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung vom 17. Dezember 2020 der Interkommunale Ores Assets zu genehmigen.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

- Strategischer Plan - jährliche Bewertung.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, an Herrn Herbert GROMMES, Herrn Jean-Claude MICHELS, Herrn Marcel GOFFINET, Herrn Erik SOLHEID und Herrn Klaus JOUSTEN.

12. Interkommunale IDELUX - Sektor Umwelt - Strategische Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunale IDELUX - Sektor Umwelt;

In Anbetracht der Einberufung zur strategischen Generalversammlung am Mittwoch, den 16. Dezember 2020 um 10:00 Uhr;

In Anbetracht der Satzungen der Interkommunale IDELUX - Sektor Umwelt;

Unter Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie und der außergewöhnlichen Maßnahmen und Empfehlungen der Obrigkeiten;

In Anbetracht des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 zur Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 08. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- beziehungsweise Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Anbetracht, dass durch dieses Dekret die Möglichkeit gegeben ist, die Generalversammlung ohne physische Anwesenheit oder mit begrenzter physischer Anwesenheit durch Vollmachterteilung an Mandatäre abzuhalten;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwählter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, sich nicht vertreten zu lassen, und die Interkommunale IDELUX - Sektor Umwelt darum ersucht, ihre Abstimmung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten zu verbuchen, dem vorerwählten Dekret des Wallonischen Parlaments entsprechend;

Dass in der Tat das Risiko der Ausbreitung des Virus, durch eine bestmögliche Vermeidung von Ansammlungen von Personen, begrenzt werden muss;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 01. Oktober 2020 sich bei der Generalversammlung von IDELUX - Sektor Umwelt vom 16. Dezember 2020 nicht physisch vertreten zu lassen und die Abstimmung des Rates zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoten dieser

Generalversammlung zu übermitteln.

Artikel 2: Die hiernach aufgeführten Punkte der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung vom 16. Dezember 2020 der Interkommunale IDELUX - Sektor Umwelt zu genehmigen.

Tagesordnung der strategischen Generalversammlung:

1. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni 2020
2. Bewertungsbericht des strategischen Plans 2020 -2022 - Genehmigung
3. Genehmigung der Preisfestsetzung für die Trocknung von Schlamm aus den Kläranlagen
4. Verschiedenes.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, an Herrn Herbert GROMMES, Herrn René HOFFMANN, Herrn Jürgen SCHLABERTZ, Frau Margret SCHMITZ und Herrn Leo KREINS.

13. Genehmigung der Partnerschaftsvereinbarung "Créashop Plus" zwischen der Wallonischen Region und der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht, dass der ÖDW – Direktion Handelsniederlassungen - der Gemeinde Sankt Vith am 23. Dezember 2019 den Projektauftrag Créashop-Plus zukommen ließ und das Gemeindegremium im Gespräch mit der Fördergemeinschaft Sankt Vith beschlossen hat, ein entsprechendes Projekt auszuarbeiten;

In Erwägung, dass nach Einreichung eines ersten Entwurfs seitens der Gemeinde das Begleitkomitee des Projekts Créashop-Plus in seiner Sitzung vom 25. Juni 2020 den Antrag abgelehnt hat, gleichzeitig aber den Vorschlag unterbreitete, bis zum 10. September einen verbesserten und vervollständigten Antrag vorzulegen, was auch am 07.09.2020 erfolgt ist;

In Erwägung, dass das Ziel des Projekts Créashop-Plus darin besteht, durch die Zurverfügungstellung von Prämien an neue Geschäfte, die Attraktivität gewisser Geschäftsstraßen zu steigern und ihre Dynamik zu fördern, indem die Qualität und die Diversität gefördert werden. Auf diese Weise soll der Leerstand bekämpft, die Dienstleistung für die Bevölkerung verbessert und die Beschäftigungsrate positiv beeinflusst werden, indem man dazu ermuntert, seinen eigenen Arbeitsplatz zu schaffen;

In Erwägung, dass der Antrag der Gemeinde Sankt Vith dahingehend vervollständigt wurde, dass entsprechend den Bemerkungen des Begleitkomitees:

- die Anzahl der Geschäftsflächen insgesamt sowie der leerstehenden Geschäftsflächen in dem betroffenen Perimeter präzisiert wurden,
- die Wahl des Perimeters begründet und die Prioritäten für diesen Perimeter definiert wurden,
- die Funktionsweise der Agentur für wirtschaftliche Entwicklung sowie die potentiellen Akteure in diesem Projekt präzisiert wurden,
- die Koordination des lokalen Projektträgers definiert wurde.

In Anbetracht, dass dieser erneute Antrag vom Begleitkomitee des Projekts Créashop-Plus in seiner Sitzung vom 18. September 2020 angenommen wurde und der Gemeinde nunmehr eine Partnerschaftskonvention zwischen der Wallonie, vertreten durch die VoG ENGINE und der Gemeinde Sankt Vith als Betreiber zur Durchführung des Projekts unterbreitet wird;

In Erwägung, dass diese Vereinbarung im Wesentlichen folgendes festlegt:

- die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den Partner zur Erreichung des Zieles,
- die dem Betreiber anvertrauten Aufgaben sowie die Bedingungen für die Gewährung von Subventionen der Wallonischen Region,
- Dauer: 3 Jahre,
- Auswahlprozedur für die Bewerber,
- Modalitäten für die Gewährung von Prämien an die Bewerber (bis zu 60 % der zulässigen Investitionen, Maximalbetrag: 6.000,00 €),
- die für die Bezuschussung zulässigen Investitionen,
- Verpflichtungen und Rechte der Partner in Bezug auf die Subvention der Wallonie,

- Verpflichtung der Wiedergabe des Projektlogos bei allen Veröffentlichungen,
 - Modalitäten der Aussetzung, Änderung oder Kündigung der Vereinbarung,
 - Modalitäten der Verlängerung;
- Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im zuständigen Ausschuss;
Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35;
Beschließt einstimmig:

Die Partnerschaftvereinbarung gemäß beiliegender Vorlage zwischen der Wallonie, vertreten durch die VoG ENGINE mit Sitz in 4000 Lüttich, Clos Chanmurly, 13 und der Gemeinde Sankt Vith betreffend das Projekt Créashop-Plus zu genehmigen.

14. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses. Ergänzung der Geschäftsordnung des Stadtrates im Kapitel 7, Artikel Nr. 58

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 19. November 2020 durch die Fraktion Liste FRECHES gemäß Artikel 29 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses eingereichten Zusatzpunktes;

Aufgrund dessen, dass der Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung allen Mitgliedern des Stadtrates zugestellt worden ist;

Auf Vorschlag der Fraktion Liste FRECHES;

In Erwägung, dass aufgrund der bestehenden COVID – Pandemie Maßnahmen ergriffen werden müssen um dieser Einhalt zu gebieten;

In Erwägung, dass bei der Ergreifung dieser Maßnahmen die Bürgermeister eine bedeutende Rolle zu spielen haben;

In Erwägung, dass die Begründung und die Tragweite dieser Entscheidungen nicht immer von der gesamten Bevölkerung verstanden und umgesetzt werden;

In Erwägung, dass dies allerdings von essentieller Bedeutung ist und daher der gesamte Stadtrat stets über die vom Bürgermeister getroffenen Maßnahmen informiert werden soll;

Aufgrund des Vorschlags der Mehrheitsfraktion im Stadtrat, ab sofort alle getroffenen Erlasse des Bürgermeisters im Zusammenhang mit Pandemien allen Ratsmitgliedern unverzüglich auf elektronischem Weg zu übermitteln;

Beschließt: mit 12 JA-Stimmen bei 7 NEIN-Stimmen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr FRECHES Gregor, Herr KREINS Leo, Herr JOUSTEN Klaus und Herr HENKES Werner) dem Abänderungsvorschlag der Mehrheitsfraktion zuzustimmen.

Beschließt: mit 12 JA-Stimmen bei 7 NEIN-Stimmen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr FRECHES Gregor, Herr KREINS Leo, Herr JOUSTEN Klaus und Herr HENKES Werner): Ab sofort werden alle getroffenen Erlasse des Bürgermeisters im Zusammenhang mit Pandemien allen Ratsmitgliedern unverzüglich auf elektronischem Weg übermittelt. Selbige können im Anschluss hinterfragt werden und werden nicht als "Fragen an das Gemeindegemeinschaftsbeschluss" gewertet.

Finanzen

15. Prämie zur Abfederung der Folgen der Coronakrise für die Betriebe der Horeca- und Tourismusbranche. Zweite Tranche.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 13. März 2020, vom 18. März 2020 und vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19, so wie

abgeändert;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

In Erwägung, dass im Rahmen der Covid-19-Krise zeitweise die Schließung zahlreicher Unternehmen und Betriebe angeordnet wurde, die dann infolge derselben Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;

In Erwägung, dass die betroffenen Einrichtungen wegen der angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben beziehungsweise teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer/Betreiber als auch der Angestellten gefährdet wurden;

In Erwägung, dass infolge von Liquiditätsmangel ausbleibende Zahlungen einen Domino-Effekt auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der betroffenen Sektoren mit sich bringen können, dem so weit wie möglich entgegengewirkt werden muss;

In Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith ansässigen gewerblichen Tourismussektors eine rasche Hilfe in Form einer steuerfreien Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der touristischen Landschaft in Ostbelgien beizutragen;

In der Erwägung, dass diese Prämie den Vorgaben des Gesetzes vom 29. Mai 2020 entspricht, da sie:

- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entspricht,
- ausdrücklich gewährt wird, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken,
- zwischen dem 15. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 ausgezahlt wird, und folglich von der Einkommensteuer befreit ist;

In der Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;

In Erwägung, dass die in vorliegendem Beschluss vorgesehene Prämie für die Niederlassungseinheiten gewährt wird, deren Tätigkeit der in Artikel 2 §2 aufgeführten Liste entspricht und aufgrund der o.g. ministeriellen Erlasse eingestellt werden musste beziehungsweise beträchtlich eingeschränkt wurde;

In Erwägung, dass als Niederlassungseinheit jeder Ort auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith definiert wird, der geografisch durch eine Adresse identifiziert werden kann, an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird (z. B. Traiteure, ...);

In Erwägung, dass eine Niederlassung, die durch mehrere Geschäftsführer betrieben wird, die Prämie nur einmal erhalten darf;

In Erwägung, dass insbesondere die Betriebe ein Anrecht auf die Prämie haben, die durch ihre hauptberufliche oder nebenberufliche Tätigkeit Zugang zum vollständigen oder teilweisen Corona-Überbrückungsrecht erhalten haben;

In Erwägung, dass Vereinigungen von der Prämie ausgeschlossen sind, da diese auf den Corona-Fonds der DG zurückgreifen können, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an;

In Erwägung, dass falls ein Betrieb den Erhalt des Corona-Überbrückungsrecht nicht nachweisen kann, er jedoch andere Abgaben an den Föderalstaat belegen kann; dass dies dazu führt, dass sein Antrag als Einzelfall geprüft wird und die Prämie gegebenenfalls gewährt werden kann;

In Erwägung, dass der Betrieb nur für seine umsatzstärkste Haupttätigkeit eine Prämie erhalten kann, falls er mehrere Haupttätigkeiten hat, und dass zur Ermittlung derselben die Umsatzsituation vor dem 13. März 2020 oder vor dem 18. Oktober 2020 falls der Betrieb nach dem 13. März 2020 gegründet wurde, bewertet wird;

In Erwägung, dass die Prämien bei der Gemeinde beantragt werden müssen unter Angabe von:

- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
- Name und Adresse der Niederlassung;
- Kontonummer;

- Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
- falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
- falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
- eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde;
- Eine Bescheinigung des Sozialsekretariats, die darüber Aufschluss gibt, ob die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf oder im Nebenberuf ausgeübt wird;

In Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe, die im Nebenberuf oder privat geführt werden anstatt des Überbrückungsrechtes ihre Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die entsprechende Anfrage einreichen müssen;

In Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe, die privat geführt werden, folgende Nachweise der obigen Liste nicht mitteilen müssen:

- Unternehmensnummer,
- Code NACE-BEL,
- Überbrückungsrecht oder andere Abgaben;

In Erwägung, dass Touristik-Busunternehmen den Beleg einreichen müssen, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;

In Erwägung, dass die Betriebe, die bereits eine Prämie der Kategorie 1 bei der Gemeinde gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 01.07.2020 beantragt und gewährt bekommen haben, einen vereinfachten Antrag für die gleiche Niederlassungseinheit stellen können;

In Erwägung, dass für den vereinfachten Antrag folgende Angaben übermittelt werden müssen:

- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
- Name und Adresse der Niederlassung;
- Angabe der Unternehmensnummer;
- Kontonummer;

In Erwägung, dass die Finanzierung der Prämie über eine entsprechende Auszahlung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde erfolgt;

In Erwägung, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Bericht über die ausgezahlten Prämien zu übermitteln ist;

In Erwägung, dass unter Artikel 52001/321-01 der Haushaltsplananpassung Nr. 4 für das Rechnungsjahr 2020 Ausgaben in Höhe von 424.000,00 € vorgesehen werden;

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 13.11.2020;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Gewährung und Zweck der Prämie

Die Gemeinde Sankt Vith gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (hiernach: "die Prämie").

Die Prämie dient dazu, den Betrieben des gewerblichen Tourismussektors, die infolge der auf Anraten des Nationalen Sicherheitsrates durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihre Tätigkeiten einstellen mussten und in der Folge weiterhin mit erheblichen Umsatzeinbußen zu kämpfen haben, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Artikel 2: Gewährungsbedingungen

§1 - Jede natürliche Person oder privatrechtliche juristische Person, die auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith über eine Niederlassungseinheit verfügt und die in §2 erwähnten Bedingungen erfüllt, kann in den Genuss der Prämie kommen.

Als Niederlassungseinheit im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird.

In Abweichung von Absatz 1 sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht

antragsberechtigt, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an.

§2 - Der Antragsteller erfüllt am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Beschlusses folgende Bedingungen:

1. Er übt hauptsächlich eine der folgenden Tätigkeiten aus:

<u>Hauptkategorie</u>	<u>Unterkategorie</u>
Kategorie A	Touristik-Busunternehmen - Betriebe mit NACE-Kode 49.390 und einer Flotte von mindestens einem Reisebus
	Reisebüros mit NACE-Kode 79.110
	Restaurantbetriebe (Vollbedienung) mit NACE-Kode 56.101
	Hotels mit Restaurantbetrieb (Vollbedienung)
	Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210
Kategorie B	Ferienwohnungen
	Bed & Breakfast
	Gruppenunterkünfte
	Campingplätze
	Hotels ohne Restaurantbetrieb
	Schankwirtschaftsbetriebe mit NACE-Kode 56.301
Kategorie C	Ferienwohnungen
	Bed & Breakfast
	Gruppenunterkünfte
	Campingplätze
	Hotels ohne Restaurantbetrieb (Vollbedienung)
	Schankwirtschaftsbetriebe mit NACE-Kode 56.301
	Restaurantbetriebe (Schnellrestaurants & Imbisse) mit NACE-Kode 56.102
	Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210
	Restaurantbetriebe (Vollbedienung) mit NACE-Kode 56.101

2. Er war aufgrund der Ministeriellen Erlasse vom 18. und 23. März 2020 beziehungsweise vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 verpflichtet, den Betrieb vorübergehend einzustellen. Diese Bedingung gilt nicht für Restaurantbetriebe mit dem NACE-Kode 56.102 sowie Unterkunftsbetriebe.

3. Er bezieht die im Gesetz vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbstständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbstständigen erwähnten Leistungen (hiernach: "Überbrückungsrecht") oder hat diese bezogen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nummer 1:

1. wird in dem Fall, dass ein Antragsteller in einer Niederlassungseinheit mehrere Haupttätigkeiten in unterschiedlichen Haupt- oder Unterkategorien ausübt, die Tätigkeit berücksichtigt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 oder vor dem 18. Oktober 2020 für neu gegründete Betriebe, der größere Umsatz erzielt wurde;

2. werden für die Gewährung einer Prämie der Hauptkategorie A und B nur die Antragsteller berücksichtigt, die die Tätigkeit hauptberuflich ausüben;

3. werden für die Gewährung einer Prämie der Hauptkategorie A, B und C nur die Antragsteller berücksichtigt, die:

a) die volle Leistung des Überbrückungsrechts im Sinne von Artikel 4 §§1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbstständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbstständigen beziehen oder bezogen haben;

b) nicht die volle Leistung des Überbrückungsrechts beziehen oder bezogen haben, aber mittels einer entsprechenden Begründung eine Einzelfallprüfung gemäß Absatz 3 beantragen, um eine Prämie der Hauptkategorie 1 zu erhalten, wobei das Gemeindegremium in diesem Fall weitere

sachdienliche Unterlagen anfragen darf;

4. werden ausschließlich Hotels, Ferienwohnungen, Bed & Breakfast, Gruppenunterkünfte und Campingplätze berücksichtigt, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus als touristische Unterkunft registriert sind oder eine entsprechende Anfrage eingereicht haben;

5. werden Restaurantbetriebe mit NACE-Kode 56.102 immer in der Kategorie C berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie ihre Tätigkeit im Haupt- oder im Nebenberuf führen.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3:

1. gilt diese Auflage nicht für touristische Unterkünfte, die einen Antrag in der Kategorie C stellen;

2. kann das Gemeindegremium in dem Fall, dass ein Antragsteller kein Überbrückungsrecht bezieht oder bezogen hat, aufgrund einer Einzelfallprüfung auch dann den Antrag zulassen, wenn der Antragsteller mit allen rechtlichen Mitteln nachweisen kann, dass er im Zeitraum vor dem 18. Oktober 2020 gegenüber dem belgischen Staat Mindestsozialabgaben geleistet hat, die eine tatsächliche Tätigkeit in der beantragten Unterkategorie belegen. Als Mindestsozialabgaben gelten:

a) für Selbstständige im Hauptberuf, Sozialversicherungsbeiträge von mindestens 717,18 € pro Quartal auf Basis eines steuerbaren Einkommens von mindestens 13.993,78 €;

b) für Selbstständige im Nebenberuf oder gleichgestellt, Sozialversicherungsbeiträge von mindestens 375,69 € pro Quartal auf Basis eines steuerbaren Einkommens von mindestens 7.330,52 €.

§3 - Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Die Prämie wird für eine einzige Niederlassungseinheit gewährt. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

Artikel 3: Höhe der Prämie

Die Prämie beträgt für den Antragsteller mit Haupttätigkeit in:

- der Kategorie A: 12.000,00 €
- der Kategorie B: 6.000,00 €
- der Kategorie C: 2.500,00 €

Artikel 4: Antrag

Der Antragsteller reicht bis spätestens zum 30. November 2020 seinen Antrag auf Erhalt der Prämie bei der Gemeindeverwaltung ein, der folgende Angaben enthält:

1. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
2. Name und Adresse der Niederlassung;
3. Kontonummer;
4. Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
5. falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
6. falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
7. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde;
8. eine Bescheinigung des Sozialsekretariats, die darüber Aufschluss gibt, ob die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf oder im Nebenberuf ausgeübt wird.

In Abweichung von Absatz 1:

1. reichen touristische Unterkünfte statt der in Absatz 1 Nummer 5 und 6 erwähnten Belege den Nachweis ihrer Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder der entsprechenden Anfrage ein, falls sie die Prämie der Kategorie C beantragen;

2. brauchen privat geführte Unternehmensebetriebe nicht die in Absatz 1 Nummer 4, 5 und 6 erwähnten Angaben und Belege einzureichen;

3. reichen Touristik-Busunternehmen den Beleg ein, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;

4. reichen die Betriebe, die bereits eine Prämie der Kategorie 1 bei der Gemeinde gemäß

dem Beschluss des Stadtrates vom 01.07.2020 beantragt und gewährt bekommen haben, für die gleiche Niederlassungseinheit einen vereinfachten Antrag ein unter Angaben:

- a) der Identität und Kontaktangaben des Antragstellers,
- b) des Namens und der Adresse der Niederlassung,
- c) der Unternehmensnummer und,
- d) der Kontonummer.

Artikel 5: Auszahlung

Wurde der Antrag vollständig eingereicht, gewährt das Gemeindegremium die Prämie und weist die entsprechende Auszahlung an, gegebenenfalls nachdem es die in Artikel 2 §2 Absatz 3 erwähnte Einzelfallprüfung vorgenommen hat. Die Prämie wird in einer einzigen Tranche ausgezahlt.

Artikel 6: Steuerfreiheit

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommenssteuer befreit.

Artikel 7: Prüfung

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23. April 2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Dekrets.

Artikel 8: Inkrafttreten

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Artikel 9: Durchführung

Das Gemeindegremium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 10: Rechnungsablage

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Finanzdirektor übermittelt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Artikel 11: Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

16. Prämie zur Schaffung von neuem Wohnraum in Altbauten.

In Erwägung, dass in der Gemeinde Sankt Vith im Vergleich zu ähnlichen Kommunen eine überdurchschnittliche Veralterung der Bevölkerung festzustellen ist;

In Erwägung, dass andererseits Menschen mit einer Beeinträchtigung zunehmende Schwierigkeiten haben angepassten Wohnraum zu finden;

In Erwägung, dass in vielen Ortschaften, auch in den Ortskernen, ~~zahlreiche~~ alte Häuser entweder leer stehen, beziehungsweise in Zukunft nicht mehr bewohnt sein werden;

In Erwägung, dass diese Gebäude oftmals aus einem Wohntrakt und andererseits aus Wirtschaftsräumen bestehen, die in Wohnraum umgebaut werden können;

In Erwägung, dass es aus diesen Gründen sinnvoll erscheint diese verbesserungswürdigen und verbesserungsfähigen Gebäude als Wohnraum zu nutzen;

In Erwägung, dass es demnach angebracht erscheint, zur Schaffung von Wohnraum und gegebenenfalls behindertengerechtem Wohnraum eine Beihilfe zu gewähren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Anwendung des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsdekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion Liste SOLHEID gerne einen Überblick über die ausgezahlten Prämien und nähere Informationen zu den einzelnen Antragsakten erhalten möchte;

In Anbetracht dessen, dass diese Informationen vorliegen und in einer Arbeitssitzung des zuständigen Ausschusses dargelegt werden sollen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 3 Enthaltung(en) (Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prämie zur Schaffung von Wohnraum in Altbauten, an alle natürlichen und juristischen Personen, die bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith gelegene

Gebäude als Wohnraum nutzbar machen, sei es

1. durch Verbesserungsarbeiten in, seit wenigstens zwei Jahren am Tage der Antragstellung, leerstehenden Wohngebäuden, d. h. Wohngebäude die während diesem Zeitraum weder als Ferienwohnung noch als ständige Wohnung genutzt wurden;
2. durch Umbauarbeiten anderer Gebäude oder Gebäudeteile um diese in eine oder mehrere eigenständige Wohneinheiten zu verändern. Neue Anbauten an bestehenden Gebäuden sind demnach ausgeschlossen.

Artikel 2: Diese Prämie wird nur für gewöhnliche Verbesserungs- und Umbauarbeiten gewährt und nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung eines Gebäudes nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt entstanden sind.

Der Wiederaufbau eines vorher abgebrochenen Hauses wird nicht bezuschusst.

Artikel 3: Um in den Genuss dieser Prämie zu gelangen muss der Antragsteller:

1. an Hand einer vom Einregistrierungsamt ausgestellten und am Tage der Antragstellung höchstens drei Monate alten Bescheinigung belegen, dass er ein dingliches Recht (Eigentum, Nutznießung, Erbpacht von wenigstens 33 Jahren, ...) auf diese Immobilie besitzt. Wenn mehrere Personen ein solches Recht auf die betreffende Immobilie haben, muss ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.
2. Für die in Artikel 1, 1. aufgeführten Immobilien muss der Antragsteller auf Grund von Eintragungen im Bevölkerungsregister nachweisen, dass das Wohngebäude vor mindestens 45 Jahren das erste Mal bewohnt wurde.
3. Der Antrag muss an das Gemeindegremium gerichtet werden, darin müssen die vorgesehenen Arbeiten, beziehungsweise Materialanschaffungen, wenn möglich mit Fotos der Ausgangssituation, genau beschrieben und mit einer Kostenschätzung versehen werden; auf jeden Fall muss es sich um ein umfassendes und abgeschlossenes Projekt handeln, das bestehenden Wohnraum verbessert oder neuen Wohnraum schafft. Der Verwaltung ist Zugang zwecks Ortsbesichtigung bis zum Abschluss der Arbeiten zu gewähren.
4. Für die Berechnung der Prämie werden folgende Kosten berücksichtigt:
 - a. bei bestehendem Wohnraum: Ersetzen von Fußböden, Treppen, Türen, Wand- und Deckenverkleidung, Elektro- und Sanitärstationen, Bad und Heizung, alle Maßnahmen zur Sanierung bestehender Mängel, Isolierung und Energieeinsparung sowie Erneuerung beziehungsweise Verbesserung des Daches, der Fenster, der Fassaden und Schornsteinsanierung, sowie feststehende oder im Mauerwerk verankerte Mobilien. Für die Einrichtung eines Badezimmers ist eine bezuschussbare Höchstgrenze von 10.000,00 € (ausschließlich Mehrwertsteuer) festgelegt.
 - b. Bei zu schaffendem Wohnraum: sämtliche Infrastrukturarbeiten beim Umbau von anderen Gebäudeteilen in Wohnraum.
5. Werden nicht bezuschusst: freistehende, jederzeit abmontierbare Öfen, nicht fest eingebaute Wandschränke, elektrische Garagentore, Gardinen, Zufahrten, Außenanlagen.
6. Es müssen alle für diese Maßnahmen vorgeschriebenen Städtebaugenehmigungen vorliegen, nach Möglichkeit sollten der Baustil und die Bausubstanz des zu sanierenden Gebäudes beibehalten werden.
7. Die Verwaltung überprüft den Antrag und gibt dem Gemeindegremium darüber einen Bericht; das Gemeindegremium kann gegebenenfalls das Gutachten einer Fachperson oder eines Taxators verlangen, der dem Gemeindegremium ein begründetes Gutachten darüber gibt, ob die vorgesehenen Arbeiten für die Schaffung von Wohnraum erforderlich sind; danach entscheidet das Gemeindegremium über die prinzipielle Zusage. Die Honorare der Fachperson oder des Taxators sind zu Lasten des Auftraggebers, das heißt der Gemeinde. Auch ihnen muss freier Zugang zu dem betreffenden Objekt gewährt werden um den Antrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen.
8. Die Arbeiten dürfen erst nach Erhalt der prinzipiellen Zusage seitens des Gemeindegremiums beginnen. Trifft diese allerdings nicht innerhalb von drei Monaten nach Datum des Eingangs des Antrages bei der Verwaltung ein, so ist die Zusage von Amtswegen gewährt.

9. Die Prämie kann nur einmal gewährt werden für ein bestehendes Wohngebäude, auch wenn es mehrere Wohnungen beinhaltet, sowie für den Umbau eines Gebäudeteiles in eine oder mehrere Wohnungen. Dies bedeutet, dass für eine Immobilie, die ein bestehendes Wohngebäude und einen anderen Gebäudeteil umfasst, höchstens zwei Prämien bezahlt werden können.
10. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 10.000,00 € ohne Mehrwertsteuer betragen und durch Rechnungen, ausgestellt von einregistrierten Unternehmen belegt werden.
11. Das Projekt muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum der prinzipiellen Zusage des Gemeindegremiums bezugsfertig sein; eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes als erforderlich erweisen, müssen dem Gemeindegremium unmittelbar mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, können nur dann im Rahmen der vorliegenden Berechnung der Prämie berücksichtigt werden.
12. Die Prämie wird nur auf Grund von quittierten Rechnungen oder beglaubigten Kopien dieser Rechnungen berechnet, die gemäß dem Antrag für ausgeführte Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden. Eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt. Die Rechnungen müssen auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein. Einfache Kassenzettel gelten nicht als Rechnung. Kreditnoten für berechnete Ware müssen ebenfalls vorgelegt werden.
13. Die Prämie wird nur ausbezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeführt ist. Der Antragsteller informiert die Verwaltung über die Fertigstellung des Projektes und fügt dieser Mitteilung Fotos des verwirklichten Projektes bei. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Ausführung der Arbeiten und die Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort zu überprüfen.
14. Dem Antragsteller wird der Wortlaut der vorliegenden Bestimmungen in der prinzipiellen Zusage mitgeteilt. Jeglicher Missbrauch - auch wenn er sich erst später erweisen sollte - führt zur Annullierung, beziehungsweise Rückforderung der Prämie.

Artikel 4: Die Höhe des Zuschusses beträgt 10 % der durch quittierte Rechnungen belegten Kosten, die auf jeden Fall mindestens 10.000,00 €, ausschließlich Mehrwertsteuer, betragen müssen. Die Höchstprämie beträgt 2.500,00 €.

Bei Wohnungen, die bedeutende Erleichterungen für Behinderte bieten, beträgt die Höchstprämie 3.500,00 €.

Artikel 5: Um als Wohnung zu gelten, die bedeutende Erleichterungen für Behinderte bietet, sind folgende Mindestkriterien zu erfüllen:

- a) Die Wohnung muss einen stufenlosen Zugang haben. In Ausnahmefällen kann ein Seiteneingang diesen Bedingungen entsprechen, wenn der Haupteingang unter keinen Umständen rollstuhlgerecht gestaltet werden kann. Falls die Wohnung sich nicht im Erdgeschoss befindet, muss sie durch einen rollstuhlgerechten Aufzug erreichbar sein.
- b) Im Außenbereich ist auf eine ausreichende Breite (120 Zentimeter) des Zugangs zum Gebäude und auf eine befahrbare Oberflächengestaltung dieses Zugangs zu achten.
- c) Auszuführende Rampen dürfen eine Höchststeigung von 5 % haben, falls die Rampe länger als 5 Meter ist, darf die Steigung sich auf höchstens 7 % belaufen. Das Seitengefälle darf nicht mehr als 2 % betragen.
- d) Die lichte Breite der Eingangstüren und Innentüren beträgt mindestens 90 Zentimeter. Vor und hinter den Türen befinden sich ausreichende Bewegungsflächen.
- e) Innerhalb der Wohnungen und der angrenzenden Freiräume sind keine Niveauunterschiede.
- f) Untere Türanschlüsse und -schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 Zentimeter sein.
- g) Die Türen von Bad und WC sind nach außen aufschlagend.
- h) Die Sanitärräume, WC und Badezimmer sind so dimensioniert, dass ausreichend Bewegungsmöglichkeit für einen Rollstuhl gewährleistet ist. Die Rotationsfläche mit einem Durchmesser von 150 Zentimeter gilt als ausreichend. Neben dem WC ist eine freie Stellfläche vorgesehen, so dass im Bedarfsfall das WC vom Rollstuhl aus erreicht werden kann. Wände und Decken sollen ein nachträgliches Anbringen von Griffen,

- Leitern und Stangen erlauben.
- i) Wenigstens ein Schlafräum ist so groß angelegt, dass Pflegebetten mit erforderlicher Bewegungsfläche Platz finden.
 - j) Bei Zuschnitt und Einrichtung des Küchenraumes ist auf ausreichende Bewegungsmöglichkeiten und auf volle Zugänglichkeit aller Einrichtungsteile für einen Rollstuhlfahrer zu achten. Auch hier sollen die Rotationsflächen mindestens 150 Zentimeter Durchmesser haben.
 - k) Die Flure sind wenigstens 110 Zentimeter breit.
 - l) Bedienungsvorrichtungen wie Schalter, Steckdosen, Fensteröffnungen, Sicherungen, Raumthermostate o.ä. sind in rollstuhlgerechter Höhe anzuordnen. Gleiches gilt für die Anordnung von Türklingeln, Sprechanlagen und Briefkästen. Vor diesen Bedienungselementen ist ausreichend Verkehrsfläche für Rollstuhlfahrer vorzusehen.

Artikel 6: Vorliegende Regelung tritt am ~~01.01.2020 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020~~
01.01.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022

Artikel 7: Das Gemeindegkollegium wird mit der Ausführung vorliegenden Beschlusses beauftragt.

17. Aussetzung des Artikels 4 Punkt 1, 2, 3 und 4 des Gebührenbeschlusses für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde für das Jahr 2021.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gebührenbeschlusses vom 28.01.2019 für die Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums oder des Privateigentums der Gemeinde insbesondere Artikel 4 Punkt 1, 2, 3 und 4 betreffend die Schaustellungen, Marktstände, Imbiss- und Getränkestände, Terrassen und Automaten;

Aufgrund dessen, dass es im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung ist, dass Schausteller weiterhin ihre Attraktionen bei uns vorzeigen und dass die Terrasseneinrichtungen zur allgemeinen wirtschaftlichen Belebung für die lokale Geschäftswelt beitragen;

Aufgrund der sich aus der Coronakrise ergebenden wirtschaftlichen Folgen für die kleinen und mittelständischen Unternehmen und der Notwendigkeit diese Folgen nach Möglichkeit abzufedern;

In Erwägung dessen, dass die Fraktion Liste FRECHES sich gegen die Aussetzung der Gebühren auf Imbiss- und Getränkestände (Artikel 04002/366-03) ausspricht, da diese nicht von der Krise betroffen seien;

Ebenso gegen die Aussetzung der Standplatzgebühren auf dem monatlichen öffentlichen Gemeindegmarkt (Artikel 040/366-01) mit der Begründung, dass es sich bei den Betreibern überwiegend um auswärtige Händler handelt und dass deren Angebote als Konkurrenz zur lokalen Geschäftswelt angesehen werden können; außerdem möchte man neben den anfallenden Müllentsorgungskosten (Müllmenge ergibt rund 6.000,00 € Entsorgungskosten/Jahr) auch die Personalkosten des Bauhofes erfasst sehen, weil hier ein Minusgeschäft für die Gemeinde zu erwarten sei;

Aufgrund der Tatsache, dass es aber auch Geschäfte in der Stadt gebe, die eine Belebung ihrer Geschäftstätigkeit an Markttagen verbuchen können;

Beschließt: einstimmig die Aussetzung der Gebühren gemäß Artikel 4 der Punkte 1 (Schaustellungen) und 3 (Gebühr auf Terrassen und Verkaufsstände) vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021.

Beschließt: mit 15 JA-Stimmen bei 4 NEIN-Stimmen (Herr FRECHES Gregor, Herr KREINS Leo, Herr JOUSTEN Klaus und Herr HENKES Werner) die Aussetzung der Gebühren der Punkte 2 (Imbiss- und Getränkestände) und 4 (Getränke- und Esswarenautomaten ganz oder teilweise auf öffentlichem Eigentum) vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021.

Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Kontrolle unterbreitet.

18. Aussetzung des Steuerbeschlusses auf die Standplätze auf den Campingplätzen für das Jahr 2021.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Steuerbeschlusses vom 28.01.2019 auf die Standplätze auf den Campingplätzen;

Aufgrund dessen, dass es im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung ist, dass der Tourismussektor unterstützt wird;

Aufgrund der sich aus der Coronakrise ergebenden wirtschaftlichen Folgen für die kleinen und mittelständischen Unternehmen und der Notwendigkeit diese Folgen nach Möglichkeit abzufedern;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Erhebung der Steuer auf die Standplätze auf den Campingplätzen für das Steuerjahr 2021 auszusetzen.

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Kontrolle unterbreitet.

19. Aussetzung des Steuerbeschlusses auf die Übernachtungen für das Jahr 2021.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Steuerbeschlusses vom 28.01.2019 auf die Übernachtungen;

Aufgrund dessen, dass es im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung ist, dass der Tourismussektor unterstützt wird;

Aufgrund der sich aus der Coronakrise ergebenden wirtschaftlichen Folgen für die kleinen und mittelständischen Unternehmen und der Notwendigkeit diese Folgen nach Möglichkeit abzufedern;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Erhebung der Steuer auf Übernachtungen für das Steuerjahr 2021 auszusetzen.

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Kontrolle unterbreitet.

20. Aussetzung des Steuerbeschlusses auf mobile und feststehende Werbetafeln für das Jahr 2021.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Steuerbeschlusses vom 27.11.2019 auf mobile und feststehende Werbetafeln;

Aufgrund der sich aus der Coronakrise ergebenden wirtschaftlichen Folgen für die kleinen und mittelständischen Unternehmen und der Notwendigkeit diese Folgen nach Möglichkeit abzufedern;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Erhebung der Steuer auf die mobilen und feststehenden Werbetafeln für das Steuerjahr 2021 auszusetzen.

Artikel 2: Der gegenwärtige Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zur Kontrolle unterbreitet.

21. Gebühr auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ab dem ~~01.01.2019 bis zum 31.12.2020~~ **01.01.2021 bis 31.12.2022** wird zugunsten der Gemeinde Sankt Vith eine Gebühr auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen zu Lasten aller Einrichtungen und Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Interkommunalen und der Gemeinde sowie zu Lasten der gemeinnützigen Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft erhoben:

1. die auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith eine Tätigkeit ausüben und
2. die Haushaltsabfälle oder diesen gleichgestellten Abfällen von der Gemeinde Sankt Vith beziehungsweise von ihr beauftragten Unternehmen entsorgen lassen.

Die Entsorgung erfolgt ausschließlich in den von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellten und mit einem elektronischen Mikrochip zur Erfassung des Abfallgewichtes ausgerüsteten Containern gemäß der vom Stadtrat am 22.12.2014 erlassenen "Allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung".

Artikel 2: Die Gebühr beträgt ~~0,30~~ **0,32** € pro entsorgtem Kilogramm Abfall. Das Gewicht des entsorgten Abfalls wird mittels elektronischer Messung ausgewiesen.

Artikel 3: Die Berechnung der Gebühr erfolgt zum 31. Dezember jeden Rechnungsjahres. Der Gebührenpflichtige erhält dabei eine detaillierte Aufstellung der entsorgten Abfallmenge.

Artikel 4: In Ermangelung einer Zahlung auf dem gültigen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

22. Genehmigung des Selbstkostenpreises des Mülldienstes 2021.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle vom 27.06.1996;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Satz des Selbstkostenpreises für das Jahr 2021 beträgt 97,57 % und liegt somit in der Vorgabe der Wallonischen Region von mindestens 95 % und höchstens 110 %.

Artikel 2: Die vorliegenden Zahlen werden der Aufsichtsbehörde im Anhang am Haushaltsplan für das Jahr 2021 übermittelt.

23. Gebührenordnung für bestimmte Einsätze des Bauhofes der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2013 betreffend die Gebührenordnung für bestimmte Einsätze des Freiwilligen Feuerwehrdienstes und des Bauhofes der Gemeinde Sankt Vith im Rahmen von Feuerwehreinsätzen;

~~Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L.1122-30. und L1122-31.;~~

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 + 102 § 3;

In Erwägung, dass es gilt, bestimmte Einsätze des Bauhofes der Gemeinde Sankt Vith selbstkostendeckend zu fakturieren;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Vorschlags der Fraktion Liste FRECHES, die verschiedenen Gebühren in einer nächsten Arbeitssitzung des zuständigen Ausschusses des Stadtrates zu diskutieren, da ihnen einige Tarife im Vergleich zur Privatwirtschaft recht niedrig erscheinen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Ab dem ~~01.01.2017~~ **01.01.2021** wird eine Gebühr für eine unbestimmte Dauer für bestimmte Einsätze des Bauhofes der Gemeinde Sankt Vith festgesetzt.

Artikel 2: Personalkosten

Die Personalkosten werden jeweils nach realem Zeitaufwand zum Stundenlohn von 25,00 € berechnet, erhöht um 50 % zur Deckung der Lohnneben- und Verwaltungskosten.

Artikel 3: Materialkosten

Nr.	Beschreibung	Berechnungseinheit	Tarif in €
1	Lieferwagen/Kleintransporter	Stunde	50,00
2	Lastkraftwagen ohne Hebekran	Stunde	80,00
3	Lastkraftwagen mit Hebekran	Stunde	90,00

4	Lastkraftwagen mit Hakenlift und Container	Stunde	100,00
5	Bagger (Case – JCB)	Stunde	60,00
6	Löffelbagger	Stunde	100,00
7	Kehrmaschine (1.5 M³ Bucher)	Stunde	90,00
8	Kehrmaschine (6 M³ VGA)	Stunde	100,00
9	Kompressor	Stunde	20,00
10	Stromerzeuger	Stunde	20,00
11	Grabenstützen (Verschalplatten)	Tag/Platte	120,00
12	Materialkosten	Zum Einkaufspreis inklusive aller Nebenkosten	

Artikel 4: Pauschalbeträge

Die hierunter genannten Beträge für Arbeiten des Bauhofes werden pauschal berechnet und werden jeweils zum 01. Januar an den Verbraucherpreisindex angepasst:

- a) Transport von Weihnachtshäuschen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith (Hin- und Rücktransport Bauhof): 50,00 € pro Weihnachtshäuschen (Transporte außerhalb der Gemeinde werden nach Realkosten berechnet)
- b) Reparatur von Pollern oder Schildern: 150,00 € pro Poller oder Schild
- c) Erneuerung von Pollern oder Schildern: 300,00 € pro Poller oder Schild

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

24. Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1321-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Artikel L1133-1 und L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u. a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht;

Aufgrund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplanes "Horizont 2010";

Aufgrund der vom Stadtrat am 22.12.2014 verabschiedeten "Allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung";

Aufgrund der vom Stadtrat am 28.01.2015 verabschiedeten "Verwaltungspolizeiliche Verordnung zur Abfallbewirtschaftung";

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.05.2001, für das Gebiet der Gemeinde Sankt Vith ab dem 01.01.2003 die selektive Einsammlung der Haushaltsabfälle im "Duoback" mit elektronischer Gewichtsmessung durchzuführen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.07.1991 und des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-03 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der vom Stadtrat am 22.12.2012 verabschiedeten Gemeindeverordnung über Jugendlager, insbesondere Artikel 2 und 4, die den Vermieter und den Mieter zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle verpflichten;

Aufgrund der Erfordernis, diese Prinzipien auf die Steuern anzuwenden, um die stetig steigenden Unkosten für die Abfuhr und die Verwertung des Haushaltsmülls zu decken;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird für die Periode vom 01.01.2019 bis 31.12.2020 **01.01.2021 bis 31.12.2022** eine Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen erhoben, welche mittels vorschriftsmäßigen Containern entsorgt werden, die anhand eines elektronischen Mikrochips erfasst werden. Die Entleerung der Container erfolgt zweiwöchentlich.

Artikel 2 a) STEUER AUF DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS HAUSHALTEN

§ 1 Pro Haushalt wird eine Steuer je nach Kategorie erhoben von:

85,00 € für einen Einpersonen-Haushalt;

107,00 € für einen Haushalt mit zwei und mehr Personen;

Die Steuer wird zu Lasten der Haushaltsvorstände aller Haushalte der Gemeinde Sankt Vith erhoben, die gemäß Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister als solche am 01. Januar und am 01. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde Sankt Vith eingetragen sind; sie ist solidarisch von allen juristischen und natürlichen Personen des Haushaltes und vom Eigentümer der Immobilie geschuldet.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Steuerpflichtigen das Anrecht auf

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern von 40 Liter oder einem Duoback-Container von 140 Liter oder einem Duoback-Container von 210 Liter oder einem Duoback-Container von 260 Liter;
2. die Nutzung von 1 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;
3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Die Haushalte, die nach dem 01. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche ein- oder ausgetragen werden, erhalten eine Ermäßigung der in Artikel 2 a) §1 festgelegten Steuer um die Hälfte des Betrages. Die Haushalte, die nach dem 01. Juli des Steuerjahres im Bevölkerungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, sind von der in Artikel 2 a) §1 festgelegten Steuer befreit.

§ 3 Aus sozialen Gründen wird die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer für Haushalte mit einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 12.000,00 €, erhöht um 1.500,00 € für die erste und 900,00 € für jede weitere Person zu Lasten, auf Vorlage von Rechtfertigungsbelegen des dem Steuerjahr vorangegangenen Jahres, auf 30,00 € festgesetzt.

§ 4 Haushalte, in denen am 01. Januar oder am 01. Juli des Steuerjahres ein Kind von weniger als zwei Jahren lebt, erhalten eine Ermäßigung von 30,00 € pro Kind unter 2 Jahren auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 5 Haushalte, die einen Pflegefall zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über Inkontinenz der Pflegeperson eine Ermäßigung von 30,00 € auf die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer.

§ 6 Anerkannte Tagesmütter erhalten bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 60,00 € auf die in Artikel 2 a) §1 festgelegte Steuer.

§ 7 Die verschiedenen in Artikel 2 §3 bis §6 vorgesehenen Ermäßigungen sind kumulierbar, solange die unter Artikel 2 a) §1 erwähnte Steuer noch geschuldet ist.

Artikel 2 b) STEUER FÜR DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS ZWEITWOHNUNGEN

§ 1 Pro Zweitwohnung, die am 01. Januar und am 01. Juli des Steuerjahres im Register der Zweitwohnungen der Gemeinde Sankt Vith eingetragen ist, wird eine Steuer in Höhe von 107,00 € für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen erhoben. Ferner sind die Eigentümer der Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der Steuer haftbar.

Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Inhaber der Zweitwohnung das Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von zwei mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern von 40 Liter oder einem Duoback-Container von 140 Liter oder einem Duoback-Container von 210 Liter oder einem Duoback-Container von 260 Liter;
2. die Nutzung von 1 Sperrmüll- und 6 Papier- und Kartonsammlungen pro Jahr;

3. die Nutzung der Glascontainer;
4. den kostenlosen Zugang zum Containerpark.

§ 2 Für Zweitwohnungen, die nach dem 01. Januar des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird eine Ermäßigung um die Hälfte der in Artikel 2 b) §1 festgelegten Steuer gewährt. Für Zweitwohnungen, die nach dem 01. Juli des Steuerjahres im Zweitwohnungsregister der Gemeinde als solche eingetragen werden, wird die in Artikel 2 b) §1 festgelegte Steuer nicht erhoben.

Artikel 2 c) STEUER AUF DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON ABFÄLLEN AUS BETRIEBEN, DIE DEN HAUSHALTSABFÄLLEN GLEICHGESTELLT SIND

§ 1 Es wird eine Steuer zu Lasten der Betriebe erhoben, die in der Gemeinde Sankt Vith eine Tätigkeit mit Gewinnabsicht ausüben und die zur Entsorgung der im Betrieb anfallenden - den Haushaltsabfällen im Sinne der vom Gemeinderat am 22.12.2014 verabschiedeten "Allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung" gleichgestellten – Abfälle einen oder mehrere mit elektronischen Mikrochips ausgestattete Monoback-Container mit einem Fassungsvermögen von 40, 140, 240, 360 oder 770 Litern nutzen; diese Steuer wird pro Monoback-Container wie folgt festgelegt:

Monoback 40 L.	40,00 Euro pro Jahr
Monoback 140 L.	100,00 Euro pro Jahr
Monoback 240 L.	130,00 Euro pro Jahr
Monoback 360 L.	185,00 Euro pro Jahr
Monoback 770 L.	375,00 Euro pro Jahr

§ 2 Eine Steuer wird zu Lasten der Betriebe des Horeca-Sektors und der Campingplätze erhoben, die einen Antrag auf wöchentliche Leerung der in §1 erwähnten Container stellen, die pro Container wie folgt festgelegt wird:

Monoback 40 L.:	80,00 Euro pro Jahr
Monoback 140 L.:	200,00 Euro pro Jahr
Monoback 240 L.:	260,00 Euro pro Jahr
Monoback 360 L.:	370,00 Euro pro Jahr
Monoback 770 L.:	750,00 Euro pro Jahr

§ 3 Die in §1 und §2 festgelegten Steuern sind grundsätzlich für ein volles Jahr zu entrichten. Wird ein Container jedoch im Laufe des Jahres auf Antrag des Betriebes von der Gemeinde zur Verfügung gestellt oder zurückgenommen, so wird die auf diesen Container zu zahlende Steuer wie folgt berechnet: Anzahl Monate der Nutzung multipliziert mit 1/12 der Jahressteuer, wobei der Monat der Lieferung und/oder der Monat der Rücknahme mit berechnet werden. Ferner sind die Eigentümer der Immobilien solidarisch und unteilbar mit den Mietern und Benutzern dieser Immobilien für die Zahlung der Steuer haftbar.

Artikel 2 d) STEUER FÜR DIE ENTSORGUNG UND VERWERTUNG VON HAUSHALTSABFÄLLEN AUS JUGEND- UND FERIENLAGERN

Es wird zu Lasten der Vermieter von Jugend- und Ferienlagern eine Steuer in Höhe von 0,10 € pro Lagerteilnehmer und pro Tag zugunsten der Gemeinde erhoben. Die Zahlung dieser Steuer gibt dem Vermieter und den Mietern des Jugendlagers für die Dauer der Jugend- oder Ferienlager Anrecht auf:

1. die Zurverfügungstellung von Containern, ausgestattet mit elektronischen Mikrochips, zur Entsorgung der in den Jugendlagern anfallenden Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten Abfällen unter Beachtung der vom Gemeinderat am 22.12.2015 verabschiedeten "Allgemeinen Verwaltungsordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen";
2. den kostenlosen Zugang zum Containerpark für den Vermieter und die Mieter der Jugendlager.

Artikel 3: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Steuer von ~~0,30~~ **0,32** € pro abgeliefertem Kilogramm Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben, wobei das abgelieferte Gewicht an Abfällen mittels eingebautem elektronischem Chip erfasst wird und wobei die ersten 20 Kg von der Steuer befreit sind.

Artikel 4: Zusätzlich zu den in Artikel 2 a) b) und c) vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der

in diesen Artikeln genannten Steuerpflichtigen eine Pauschalsteuer für eine Mindestmenge an abgeliefertem Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben. Diese Pauschalsteuer beläuft sich auf die Mindestmenge von 20 Kg pro Jahr multipliziert mit dem in Artikel 3 anwendbaren Steuersatz.

Artikel 5: Die in Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 4 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6: Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Einspruchspflicht von sechs Monaten beginnt nach dem 3. Arbeitstag ab Versand des Steuerbescheides.

Artikel 8: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheides zu zahlen.

In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 9: Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommenssteuergesetzes und Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommenssteuern betreffen.

Artikel 10: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

25. Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 465 bis 469 des Einkommensteuergesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindegremes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 171;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/372-01 für die Einnahmen vorgesehen

ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2021 wird eine Zuschlagsteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Rechnungsjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagsteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

26. Zuschlagsteuer zur Immobilienvorbelastung.

Der Stadtrat:

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 464 des Einkommensteuergesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindegremes vom 23.04.2018; insbesondere Artikel 35 und 171;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/371-01 für die Einnahmen vorgesehen

ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith wird für das Rechnungsjahr 2021 eintausendsiebenhundert Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

27. Haushaltsabänderung Nr. 4 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2020. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 7 NEIN-Stimme(n) (Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsplanänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	14.557.189,28 €	13.283.653,36 €	1.273.535,92 €
Erhöhung der Kredite	456.507,20 €	828.999,82 €	-372.492,62 €
Verringerung der Kredite	39.643,69 €	518.851,77 €	479.208,08 €
Neues Resultat	14.974.052,79 €	13.593.801,41 €	1.380.251,38 €

Außerordentlicher Haushalt

Nach dem ursprünglichen Haushalt	1.994.675,62 €	1.994.675,62 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	260.138,45 €	284.950,68 €	-24.812,23 €
Verringerung der Kredite	263.187,77 €	288.000,00 €	24.812,23 €
Neues Resultat	1.991.626,30 €	1.991.626,30 €	0,00 €

28. Kontrolle der Stadtkasse - 3. Trimester 2020. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 20.10.2020 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse für das 3. Trimester 2020, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 4.324.074,16 € belaufen.

Fragen

29. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied G. FRECHES

Wäre es möglich, die Kollegen der Stadt Malmedy zu bitten, die Informationen in Bezug auf die Bekanntmachung im Rahmen des neu geplanten Windparks den angrenzenden deutschsprachigen Gemeinden, beziehungsweise Ortschaften in deutscher Sprache auf dem Postweg zukommen zu lassen?

2. Frage: Ratsmitglied K. JOUSTEN

In der Haupt- und Malmedyer Straße stehen (seit dem 25.10.2020) Verkehrsschilder, deren Notwendigkeit fraglich ist, da man weder Arbeiter oder Arbeiten sehen kann. Wer entfernt diese wann?

3. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID

Das Kreative Atelier Neundorf hat bereits in 2019 in einem Schreiben an das Gemeindegremium Raumbedarf angemeldet, beziehungsweise wünscht nach Sankt Vith umzusiedeln. Ein erneutes Schreiben (das auch allen Ratsmitgliedern zugestellt wurde) bestätigt deren Wunsch. Wie lange muss das Kreative Atelier noch auf Antwort warten?

4. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN

Der Fußweg in der Borner Straße in Emmels ist größtenteils ausgeführt worden; es bleiben einige Mängel, die zu beheben sind: der Übergang über den Bachlauf stellt eine Gefahr,

besonders in der Dunkelheit, dar. Diese Stelle muss vor dem Winter abgesichert werden, zumindest sollten Absperrgitter oder ein Zaun angebracht werden.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."